

Satzung

des "Verein für Geländeradsport Düsseldorf e.V." (VfG Düsseldorf e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Geländeradsport Düsseldorf e.V.“ (VfG Düsseldorf e.V.). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Initiative Mountainbike e.V. (DIMB) und des Radsportverbandes NRW. Über die Mitgliedschaft in weiteren Landes- und/oder Bundes(fach)verbänden beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und gemeinnützige Pflege des Mountainbike Sports.
- (2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verfolgt durch:
 - Förderung des Mountainbike-Sports und Aktivitäten von Radfahrern im Allgemeinen.
 - Interessenvertretung von Mountainbikern und Radfahrern gegenüber Kommunen, öffentlichen Einrichtungen und im Land Nordrhein-Westfalen.
 - Förderung des Mountainbike-Sports als Breiten-, Jugend- und Familiensport
 - Vermittlung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes
 - Abhalten von Radsport-Veranstaltungen aller Art, sowie die Beteiligung an solchen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt

das Vermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen gemeinnützigen Zwecken, unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei jugendlichen Antragstellern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten mit zu unterzeichnen. Eventuelle Ablehnungsgründe werden nicht mitgeteilt.
- (2) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag

Details regelt die Beitrittserklärung mit der Auflistung der Mitgliedsbeiträge.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum achtzehnten Lebensjahr. Personen, die sich um den Mountainbike Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitrittserklärung aufgeführt. Die Beiträge werden vom Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist der Austrittserklärung beizufügen.
- (3) Ein Mitglied kann - unter vorheriger Anhörung - durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstands.
 - wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags oder anderer gegenüber dem Verein bestehenden Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Satzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtungen zu erfolgen. Die Durchsetzung des

Anspruchs auf Erfüllung der Verpflichtung auf dem Rechtswege bleibt hiervon unberührt.

- wegen eines schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter oder strafrechtlicher Handlungen.

(4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahrs sind die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen bis zum Ende zum Ende des betreffenden Geschäftsjahrs zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Geschäftsjahr festgesetzt. Die Jahresbeiträge für die jugendlichen Mitglieder sollen den Richtlinien des Fachverbandes entsprechen. Die Mitgliederversammlung kann für Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Familienangehörige von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ermäßigte Mitgliedsbeiträge festsetzen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitrittserklärung aufgeführt.

(2) Bei Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins jährlich einmal eine von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Umlage beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Die Vereinsleitung kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise auf Antrag stunden oder erlassen.

(5) Jedes Mitglied kann die Leistungen des Vereins sowie seiner Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnung in Anspruch nehmen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. und damit stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Kassenwart,
- dem 1. Pressesprecher und Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit,
- dem 2. Pressesprecher und Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind, jeweils allein, zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Sie sind bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. In einzelnen Fällen kann vom Vorstand auch eine andere Person

aus dem Vorstand zur Vertretung von speziellen Interessen ernannt werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - Buchführung,
 - Erstellung eines Jahresberichts und seine Vorstellung in der Öffentlichkeit,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eilbedürftige Beschlüsse können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags, der Aufnahmegebühr sowie eventueller Umlagen
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Vereinsleitung zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung eingebrachten Antrags mit 2 /3 Mehrheit anerkennen.
 - Wahl von Revisoren zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands. Die

Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber bekannt gegebene Mitgliedsadresse gerichtet ist. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. -
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder
- (7) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn es von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund in der Einladung genannt wird.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.
- (10) Satzungsänderungen, die vom Verband, von Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 8 Ausschüsse, Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für Sonderaufgaben Ausschüsse bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig, unterstehen aber der Weisungsbefugnis des Vorstands.
- (2) Soweit es die Vereinsinteressen und die Größe des Vereins erfordern, kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und interne Streitigkeiten zu schlichten. Über die Wahl des Beirats, die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft und das Verfahren für seine Beschlussfassung ist in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit einer Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben kann in einer innerhalb von vier Wochen neu einzuberufenden Mitgliederversammlung erneut über die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Datenschutz

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein übermittelt das Mitglied seinen vollständigen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse. Diese Informationen werden in der vereinsinternen Datenverarbeitung gespeichert. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung des Mitglieds erfolgt nicht.
- (2) Eine Veröffentlichung von gespeicherten Daten (auch auszugsweise) darf nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Mitglieds erfolgen.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den 24.03.2017